

Beschlossen auf der Mitglieder-/Gründungsversammlung am 24.02.2016 in
Gau-Odernheim. Geändert am 17.01.2017

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Satzung
für einen als gemeinnützig anerkannten Verein
Streicherphilharmonie Gau-Odernheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Streicherphilharmonie Gau-Odernheim e. V. “ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gau-Odernheim
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Bildung und Erziehung mit dem Schwerpunkt der Förderung von Musik mit Streichinstrumenten.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Förderung von Kindern und Jugendlichen in Gau-Odernheim und Umgebung
 - b) Unterstützung und Ergänzung des musikalischen Schwerpunkts und weiterer Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Grundschule Gau-Odernheim
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
 - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
 - f) weitere Projekte und Maßnahmen, die dem unter 2. genannten Zweck entsprechen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll auch wirtschaftlich schwachen Kreisen die Teilnahme am Musikunterricht ermöglichen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes des Vereins fällt das Restvermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Gau-Odernheim e.V. Genannt: „Die Schulförderer“ zur Verwendung für die Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Geborene Mitglieder sind die Vertreter der kooperierenden Schulen (Musikschule Alzey-Worms, Grundschule Gau-Odernheim)
- (2) Es gibt aktive, passive und fördernde Mitglieder. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder).
- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (9) Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder mit Ausnahme der geborenen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe, Gremien

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung unterstützender Gremien (z. B. Beirat, Kuratorium) beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, eine Blockwahl ist auf Antrag zulässig.
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder),
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung nach § 6,3 in jedem Fall beschlussfähig. Für Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des

Vereins mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die in einem Mitarbeiterverhältnis zum Verein stehen, sind nicht stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung; Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(10) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(11) Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(12) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Mitgliedern, darunter einem Mitglied der Schulleitung der Musikschule des Landkreises Alzey-Worms und einem Mitglied der Schulleitung der Grundschule Gau-Odernheim.

(2) Der Vorstand wählt in der konstituierenden Sitzung einen 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- d) Erstellung des Jahresberichtes,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Organisation und Abschluss von Lehraufträgen oder vergleichbare Verträge

(7) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, in Eilfällen spätestens eine Woche, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Ein Elternvertreter ist beratenes Mitglied.

§ 8 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, aus denen die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern zuzuleiten. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind und die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vereins und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Gau-Odernheim e.V. Genannt: „Die Schulförderer“ zur Verwendung für die Förderung der Musik.